





Was ist für Sie zu tun?

Das Gesetz ist ein Bundesgesetz, welches auf Länderebene individuell umgesetzt wird. Es gibt umfangreiche und einschneidende Änderungen in der Behindertenhilfe und damit für die von Ihnen betreuten Personen.

Um Sie bei dieser Menge an Informationen und Aufgaben zu unterstützen möchten wir Ihnen eine „To-Do-Liste“ zur Verfügung stellen. Wir haben den Anspruch auf größtmögliche Vollständigkeit. Da das Land Rheinland-Pfalz jedoch noch im Umsetzungsprozess steckt können wir dies nicht versichern.



Aufgabe	Erklärung	Empfohlener Zeitpunkt	Erledigt/ trifft nicht zu
Einrichten eines Girokontos (falls nicht vorhanden)	Konto für: Auszahlung Rente und Grundsicherung Rücklagenbildung (z.B. Kleidung) Begleichung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung	Rechtzeitig vor dem Bezug der Leistung	<input type="checkbox"/>
Grundsicherung beantragen beim örtlichen Sozialhilfeträger (bei Bedarf) mit den notwendigen Nachweisen auch für Mehrbedarfe	Anspruch besteht bei voller Erwerbsminderung oder als aufstockende Leistung, wenn der erworbene Rentenanspruch nicht ausreicht und die Kosten für den Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden können. Benötigt wird u.a. ein Nachweis über Miet- und Nebenkosten. - Nutzen Sie Beratungsangebote - Nachweis über Zeitpunkt der Antragsstellung verlangen und aufbewahren - Mögliche Mehrbedarfe beantragen: • bei Beschäftigten der Werkstatt und Besuchern der Tagesförderstätte: gemeinschaftliche Mittagsversorgung • 17% Zuschlag bei Merkzeichen G • kostenaufwändige Ernährung • Erstausrüstung der Wohnung • etc. Der Antrag muss bei dem jeweiligen Grundsicherungsträger des Herkunftsortes vor der Erstaufnahme in eine Einrichtung gestellt werden. Wenn eine Person schon lange in der Stiftung Scheuern wohnt, aber ursprünglich z. B. aus Hessen kommt, dann ist der entsprechende örtliche Grundsicherungsträger in Hessen zuständig und Empfänger des Antrags.	bis spätestens 09/2019	<input type="checkbox"/>
Wohngeld beantragen (bei Bedarf)	Besteht z.B. aufgrund von Rentenbezügen kein Anspruch auf Grundsicherung ist zu prüfen, ob ein Anspruch für Wohngeld besteht. Der Antrag ist bei der Wohngeldstelle zu stellen. Ob die Wohngeldstelle des aktuellen Aufenthaltsortes oder der Herkunftskommune zuständig ist, konnte uns die hier ansässige Stelle noch nicht beantworten.	spätestens 01/2020	<input type="checkbox"/>

<p>Rentenbezug prüfen, Überleitung der Rente (falls vorhanden) regeln</p>	<p>Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betreuer bereits einen Rentenanspruch erworben hat und ob dieser bereits beantragt wurde. Nach 20 Jahren Tätigkeit in der Werkstatt besteht ein Antragsrecht für die Erwerbsunfähigkeitsrente. Der Sozialhilfeträger hat keinen Anspruch mehr auf Überleitung von Renten, da von ihm keine Kosten mehr für Unterkunft und Verpflegung übernommen werden. Information an Rententräger, Rente direkt auf Konto des Rentenempfängers/der Rentenempfängerin zu überweisen, im Fall einer (Teil-) Abtretung direkt an Wohneinrichtung.</p>	<p>Bis Ende 2019</p>	
<p>Überweisung für Unterkunfts- und Verpflegungsleistung sicherstellen</p>	<p>Die Stiftung Scheuern erhält Erstattungen der Kosten für Wohnraum und Lebensmittel nicht mehr vom Sozialhilfeträger. Wir stellen Ihnen diese Kosten direkt in Rechnung. - Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung Die WfbM der Stiftung Scheuern erhält die Erstattungen der Kosten für gemeinschaftliche Verpflegung nicht mehr vom Sozialhilfeträger. Sie stellt die Kosten direkt in Rechnung. - Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung</p>	<p>Bis Ende 2019</p>	
<p>Leistungen der Eingliederungshilfe beantragen</p>	<p>Um Leistungen der Eingliederungshilfe zu erhalten (Assistenzleistungen, ggf. Kosten für Unterkunft die oberhalb der Angemessenheitsgrenze des Grundversicherungsträger liegen) muss ein Antrag, am besten beim Träger der Eingliederungshilfe, gestellt werden. Neuanträge und Weiterbewilligungen (Ende der Laufzeit in 2019) sollten zum genannten Zeitpunkt gestellt werden. Läuft der derzeitige Bescheid über das Jahr 2019 hinaus, prüft der Kostenträger derzeit eine Überleitung und wird Sie informieren.</p>	<p>bis spätestens 08/2019</p>	
<p>Im Rahmen der Unterhaltspflicht entstehende Zahlungsverpflichtung der Eltern gegenüber der Einrichtung sicherstellen</p>	<p>Im Rahmen der Gesetzesumstellung geht der Unterhaltsbeitrag für die Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 nicht mehr an den Träger der Eingliederungshilfe, sondern an die Wohnstätte. Der Unterhaltsbeitrag für den Lebensunterhalt entfällt. Die gesetzlichen Betreuer müssen dafür sorgen, dass die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht dieser Zahlungsverpflichtung nachkommen.</p>	<p>ab 01/2020</p>	
<p>Wirkungskreise prüfen</p>	<p>Stellen Sie sicher, dass Sie für folgende Wirkungskreise beauftragt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögenssorge • Vertretung gegenüber Dritten und Behörden • Wohnungsangelegenheiten 	<p>Ende 2019</p>	